

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 3

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit:
Koordinierter Ansatz für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der
Union ohne Abkommen**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. NOTFALLRAHMEN: BESTEHENDE AUSWEICHVERFAHREN

Bei einem Szenario ohne Abkommen endet die Geltung des Rechtsrahmens der Union für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit für das Vereinigte Königreich mit dem Tag des Austritts. Die Rechtsinstrumente der EU können daher im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht mehr als Grundlage für Kooperationsverfahren oder Mechanismen für den Informationsaustausch dienen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass

- das Vereinigte Königreich von allen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU² abgekoppelt wird;
- Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit³ mit dem Vereinigten Königreich nicht mehr in einem EU-Rahmen stattfinden;
- das Vereinigte Königreich sich nicht mehr an den EU-Agenturen⁴ beteiligen kann und als Drittland behandelt wird, mit dem keine besondere Vereinbarung besteht.

Der Austritt wird zwar eine erhebliche Änderung der Art und Weise bewirken, wie die Mitgliedstaaten der EU-27 derzeit mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, dies bedeutet aber nicht, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nicht fortgesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten wird sich auf alternative Rechtsrahmen und Kooperationsmechanismen stützen müssen, die auf dem Völkerrecht und dem nationalen Recht beruhen.

Um ein hohes Maß an Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu garantieren, hat sich die EU daher in ihrer Notfallplanung darauf konzentriert, zuverlässige

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

² Wie dem Schengener Informationssystem (SIS II), dem Europol-Informationssystem (EIS), Eurodac und ECRIS.

³ Wie der Europäische Haftbefehl.

⁴ Wie Europol, Eurojust und eu-LISA.

Ausweichmechanismen⁵ zu ermitteln, den Rückgriff auf alternative Rechtsrahmen und Kooperationsmechanismen vorzubereiten und die notwendigen operativen Vorbereitungen auf nationaler Ebene zu treffen. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich wird sich zwar anders gestalten, Ziel der Notfallplanung ist es jedoch sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz mit dem Vereinigten Königreich als Drittland unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts und ohne größere Störungen fortgesetzt werden kann.

Ferner wird der Austritt des Vereinigten Königreichs an der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten⁶ nichts ändern. Die Union wird weiter an einer wirksamen und echten Sicherheitsunion arbeiten, in der alle Mitglieder eng zusammenarbeiten. Die Union verfügt über solide Instrumente, die es den nationalen Behörden ermöglichen, Informationen auszutauschen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse weiterzugeben, Verdächtige zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die europäischen Bürgerinnen und Bürger im Internet zu schützen und ein effektives Grenzmanagement zu garantieren. Die Mitgliedstaaten der EU-27 werden auch weiter eng zusammenarbeiten und über Europol Informationen austauschen, um Terrorismus, Cyberkriminalität und andere schwere und organisierte Formen der Kriminalität zu bekämpfen. Zudem wird die künftige Einführung von Technologien für das Grenzmanagement, wie das Einreise-/Ausreisesystem und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, zu einem hohen Sicherheitsniveau im gesamten Schengen-Raum beitragen. Eine größere Interoperabilität aller Systeme wird den Strafverfolgungsbehörden zuverlässigere und vollständigere Informationen an die Hand geben. Die Mitgliedstaaten der EU-27 werden auch in Zukunft vom Netz der internationalen Übereinkünfte der Union profitieren.

Dieser Rahmen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wird weiterhin ein hohes Maß an Sicherheit für die Menschen garantieren, die in der EU leben und arbeiten oder in die EU reisen.

Das Vereinigte Königreich und die Mitgliedstaaten der EU-27 sind sich bewusst, dass der Rückgriff auf alternative Kooperationsmechanismen Anpassungen und Änderungen auf operativer Ebene erfordert. Der Umfang der Anpassungen hängt von den bestehenden nationalen Verfahren, Strukturen, Instrumenten sowie personellen und sonstigen Ressourcen ab und muss daher von den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt werden. Die Kommission hat mit allen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass geeignete Notfallmaßnahmen getroffen werden, um rechtzeitig für jedes Szenario bereit zu sein.

⁵ Eine Übersicht über die ermittelten Ausweichmechanismen enthält Anhang I.

⁶ Die assoziierten Schengen-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) sind ebenfalls durch bestimmte Instrumente gebunden, die zum Besitzstand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit gehören, soweit diese Instrumente Teil des Schengen-Besitzstands sind. Deshalb ist für die Zwecke dieser Mitteilung der Begriff „Mitgliedstaaten der EU-27“ dahin gehend zu verstehen, dass er auch die assoziierten Schengen-Länder in Bezug auf die für sie verbindlichen Instrumente umfasst.

3. BESONDERE VORBEREITUNGEN UND ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

Abkopplung des Vereinigten Königreichs von den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU

Der Zugang der britischen Behörden zu den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU endet mit dem Tag des Austritts. Für die zentralen Systeme (darunter das Schengener Informationssystem/SIRENE, das Europol-Informationssystem und Eurodac) wird die Abkopplung von den zuständigen EU-Agenturen vorbereitet und durchgeführt, erforderlichenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission steht in ständigem und engem Kontakt mit den Agenturen, und es wurden alle vorbereitenden Schritte unternommen, damit die Abkopplung am Tag des Austritts sichergestellt ist. Für die dezentralen Systeme wurden die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dementsprechend endet der gesamte Datenverkehr über die TESTA-Verbindungen (EuroDomain) im Vereinigten Königreich im Falle eines Austritts ohne Abkommen grundsätzlich mit dem Tag des Austritts. Die Trennung wird am 13. April 2019 vollzogen, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, die in Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Frist weiter zu verlängern.

Datenbestand in den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU

Über den Datenbestand in den Systemen, d. h. die EU-Daten im Vereinigten Königreich und die vom Vereinigten Königreich vor dem Tag des Austritts übermittelten Daten, sowie die zu treffenden Maßnahmen wurde mit Experten der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Systeme beraten.

Im Allgemeinen besteht in Bezug auf Daten aus dem Vereinigten Königreich in den Informationssystemen der EU oder der Mitgliedstaaten, die vor dem Tag des Austritts ausgetauscht wurden, keine generelle Verpflichtung, diese rechtmäßig erlangten Daten aus den EU- oder den nationalen Systemen zu löschen, außer in zwei Fällen: i) wenn das Vereinigte Königreich Inhaber der Daten bleibt, kann das Vereinigte Königreich ihre Entfernung beantragen; ii) bei personenbezogenen Daten muss im Einzelfall nach den geltenden Vorschriften, etwa der Datenschutz-Grundverordnung⁷ und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung⁸, ermittelt werden, inwieweit eine Verarbeitung noch zulässig ist. In einigen Fällen besteht die Verpflichtung, solche Daten zu löschen, insbesondere die britischen SIS-Ausschreibungen, die bereits nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell sind und daher nicht als Grundlage für Zwangsmaßnahmen gegen Personen dienen können, sowie die britischen Daten in Eurodac. Maßnahmen aufgrund veralteter Ausschreibungen könnten eine ernste Gefahr für den Schutz der Grundrechte darstellen (z. B. Festnahme einer Person, die inzwischen freigesprochen wurde).

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Übergang vom Schengener Informationssystem zu Interpol für den Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich

Das Schengener Informationssystem (SIS) II ermöglicht es den zuständigen nationalen Behörden wie Polizei und Grenzschutz, Informationen für das Grenzmanagement und die Sicherheit in der EU und den Schengen-Staaten weiterzugeben. Das Vereinigte Königreich wird am Tag des Austritts vom Schengener Informationssystem (SIS) und von der SIRENE-Zusammenarbeit abgekoppelt. Die Mitgliedstaaten der EU-27 und das Vereinigte Königreich haben festgestellt, dass Interpol und sein System der Ausschreibungen eine geeignete Ausweidlösung für den weiteren Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich darstellt. Sowohl die Mitgliedstaaten der EU-27 als auch das Vereinigte Königreich bereiten sich – jeweils getrennt, aber nach denselben Leitlinien – auf den Übergang zu Interpol-Ausschreibungen und -Durchgaben⁹ vor, die den derzeit über das SIS ausgetauschten Informationen entsprechen. Nach Auffassung des britischen Innenministers gewährleistet eine ordnungsgemäße Nutzung der Interpol-Kanäle, dass das Vereinigte Königreich weiter auf wichtige operative Ausschreibungen der Mitgliedstaaten reagieren kann.¹⁰ Ferner bereiten die Mitgliedstaaten für ihren Austausch mit dem Vereinigten Königreich die Umstellung von den nationalen SIRENE-Büros (den Kontaktstellen für den Informationsaustausch und die Koordinierung im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen) auf I-24/7, das globale Polizeikommunikationsnetz von Interpol, vor.

Die polizeiliche Kommunikation über Interpol ist in allen Mitgliedstaaten der EU-27 und im Vereinigten Königreich fest verankert. In den vergangenen Monaten haben die Mitgliedstaaten der EU-27 in Zusammenarbeit mit der Kommission Vorbereitungen getroffen, um zu sicherzustellen, dass ihre operativen Ebenen bereit sind, verstärkt auf die Interpol-Kanäle zurückzugreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben ihre innerstaatlichen operativen Verfahren, Personalbestände, Schulungen und IT-Instrumente überprüft und angepasst, um die Wirksamkeit von Interpol-Ausschreibungen und deren Zugänglichkeit für die Strafverfolgungsbeamten vor Ort zu maximieren.

⁹ Ausschreibungen („*notices*“) sind internationale Ersuchen um Zusammenarbeit oder Hinweise, die es der Polizei ermöglichen, wichtige Informationen im Zusammenhang mit Straftaten über eine zentrale Stelle an alle anderen Interpol-Mitgliedsländer weiterzugeben. Durchgaben („*diffusions*“) sind weniger förmliche Instrumente, die es den Interpol-Mitgliedsländern ermöglichen, alle oder einige Mitgliedsländer direkt um Zusammenarbeit zu ersuchen.

¹⁰ Schreiben des britischen Innenministers, Rt Hon Sajid Javid MP, vom 15. Februar 2019 an die Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der EU-27.

Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Agenturen, u. a. Europol¹¹, Eurojust¹² und eu-LISA¹³

Das Vereinigte Königreich kann sich nicht mehr an den Agenturen, u. a. Europol, Eurojust und eu-LISA, beteiligen und muss als Drittland behandelt werden, mit dem keine besondere Vereinbarung besteht. Im Falle von Europol und Eurojust finden auf das Vereinigte Königreich die Vorschriften für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten Anwendung, auch im Hinblick auf die Verwendung von Daten. Europol und das Vereinigte Königreich können strategische Daten austauschen¹⁴; dies gilt auch für Eurojust. Das Vereinigte Königreich hat die Möglichkeit, nach Maßgabe seines nationalen Rechts personenbezogene Daten an Europol weiterzugeben. Europol könnte die in seiner Gründungsverordnung genannten Gründe nutzen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten ermöglichen, mit denen kein Kooperationsabkommen besteht.¹⁵ Europol und Eurojust haben Vorkehrungen getroffen und sind in der Lage, bei Bedarf geeignete Verfahren einzuführen.

Bearbeitung anhängiger Rechtssachen – justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Im Falle eines Austritts ohne Abkommen endet die Geltung des Unionsrechts für alle Rechtssachen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anhängig sind.

Daher dürfen die Mitgliedstaaten der EU-27 im Falle eines Austritts ohne Abkommen ab dem Tag des Austritts a) die anhängigen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, nicht weiter bearbeiten und b) auf der Grundlage des Unionsrechts keine neuen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich einleiten.

Ob die anhängigen Rechtssachen eingestellt werden oder nicht, unterliegt nicht dem Unionsrecht. Maßgeblich dafür sind das innerstaatliche Recht der einzelnen

¹¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

¹⁴ Siehe die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁵ In bestimmten Fällen ermöglicht die Europol-Gründungsverordnung vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen und Garantien im Einzelfall die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten, mit denen kein Kooperationsabkommen besteht. Die Gründungsverordnung ermöglicht auch eine Reihe von Übermittlungen auf vorübergehender Basis, sofern die anwendbaren Bedingungen und Garantien erfüllt sind, zu denen auch die Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten gehört.

Mitgliedstaaten der EU-27 und ihre nationalen Rechtsvorschriften über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder ihre bindenden internationalen Vereinbarungen.

Wenn eine Fortführung nach nationalen Rechtsvorschriften oder einem einschlägigen internationalen Übereinkommen möglich ist, so stünde das Unionsrecht einem zusätzlichen Ersuchen nach den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften/internationalen Übereinkommen vor dem Tag des Austritts durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen. Derartige Ersuchen setzen jedoch den Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen voraus und würden erst ab dem Tag des Austritts ausgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den anhängigen Rechtssachen wurden die entsprechenden internationalen Ausweichinstrumente (z. B. Übereinkommen des Europarates) und einschlägige nationale Maßnahmen ermittelt und im Rahmen konkreter technischer Seminare erörtert. Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen, um mögliche negative Folgen für die öffentliche Sicherheit abzufangen, die ein Austritt ohne Abkommen für die anhängigen Rechtssachen mit sich bringen könnte.

Die Mitgliedstaaten wurden ferner aufgefordert, im Rahmen ihrer Notfallplanung zu untersuchen, ob einige Übereinkommen und Protokolle des Europarates ratifiziert werden sollten, um eine wirksamere Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen. Eventuelle bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich, die noch vor den EU-Instrumenten angenommen wurden, werden nicht wieder in Kraft gesetzt.

Gegebenenfalls sind bilaterale Kontakte zu rein operativen Zwecken im Zusammenhang mit konkreten anhängigen Rechtssachen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich geeignet, um sicherzustellen, dass der Übergang von der EU-Zusammenarbeit zu einer Zusammenarbeit auf der Grundlage nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften in der laufenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit so reibungslos als möglich unmittelbar auf den Austritt erfolgt und den künftigen Beziehungen nicht im Wege steht.

Die Rechte von verdächtigen oder beschuldigten Personen werden durch die jeweiligen Instrumente des Europarates und die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Vertragspartei das Vereinigte Königreich ist, garantiert. Darüber hinaus gelten für Opfer von Straftaten die nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und die entsprechenden Verfahren zum Schutz ihrer Rechte. Das Vereinigte Königreich verfügt bereits über eine Reihe von Rechten zum Schutz der Opfer, die sich auf die EU-Vorschriften stützen.

4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Behörden und Interessenvertreter erhalten auf der nachfolgenden Website der Kommission weiterführende Informationen über die Folgen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

ANHANG: Von der Kommission ermittelte Ausweichinstrumente¹⁶

EU-Instrument	Ausweichinstrument
Schengener Informationssystem (SIS) ¹⁷ Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE-Büros)	Interpol-Datenbanken (Dokumente, Fahrzeuge) und -Ausschreibungen (Personen) Interpol-Kanäle, bestehende bilaterale Kanäle
Europol ¹⁸	Interpol, bilaterale Kanäle, Möglichkeiten des Datenaustauschs auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung)
Prüm-Rahmen ¹⁹	Das Vereinigte Königreich ist nicht angeschlossen

¹⁶ Alle ermittelten Ausweichinstrumente finden unter vollständiger Beachtung der geltenden EU-Datenschutzvorschriften Anwendung.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4). Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1). Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1). Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

<p>Initiative des Königreichs Schweden²⁰ (Allgemeiner Rahmen für den Austausch von Informationen im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten)</p>	<p>Interpol, bestehende bilaterale Kanäle</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)</p> <p>Das UN-Übereinkommen von Palermo (grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) gewährleistet ein Mindestmaß an Harmonisierung.</p>
<p>FIU.Net (Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen)</p>	<p>Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (international), Warschauer Übereinkommen des Europarates, Egmont Secure Web</p>
<p>Vermögensabschöpfungsstellen (ARO)²¹</p>	<p>Camdener zwischenstaatliches Netz der Vermögensabschöpfungsstellen (CARIN), bilaterale Kanäle</p>
<p>Europäisches Bildspeicherungssystem (FADO)²²</p>	<p>Interpol-Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente</p>
<p>Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Störungen der öffentlichen Ordnung im Rahmen von Fußballspielen²³</p>	<p>Übereinkommen des Europarates über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen von 2016 (SEV Nr. 218)²⁴</p>

²⁰ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

²¹ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

²² Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO) (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 4).

²³ Beschluss 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1).

²⁴ Nicht ratifiziert durch AT, BE, BG, HR, CY, CZ, DK, EE, FI, DE, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, NL, RO, SK, SI, ES und SE. Nicht ratifiziert durch UK.

Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) ²⁵ – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ²⁶	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)
Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ²⁷	Konvention der Vereinten Nationen gegen das länderübergreifende organisierte Verbrechen
EURODAC ²⁸	Nicht erforderlich; das Vereinigte Königreich wird nicht länger an der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-Verordnung) teilnehmen
Richtlinie über Cyberkriminalität ²⁹	Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität von 2001 (SEV Nr. 185) ³⁰ mit einem Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art von 2003 (SEV Nr. 189) ³¹

²⁵ Entschließung des Rates zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1).

²⁶ Vom Rat erstelltes Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Erklärung des Rates zu Artikel 10 Absatz 9 - Erklärung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 20 (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3). Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

²⁷ Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund des Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).

³⁰ Nicht ratifiziert von IE und SE.

³¹ Nicht ratifiziert von AT, BE, BG, EE, HU, IE, IT, MT und SE. Nicht ratifiziert durch UK.

<p>Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie³²</p> <p>Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet³³</p>	<p>Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 (SEV Nr. 201)³⁴</p>
<p>Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels³⁵</p>	<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels; Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 (SEV Nr. 197)³⁶</p>
<p>Europäischer Haftbefehl³⁷</p>	<p>Europäisches Auslieferungsübereinkommen des Europarates von 1957 (SEV Nr. 24)³⁸</p> <p>Erstes Zusatzprotokoll von 1978 (SEV Nr. 86)³⁹</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1983 (SEV Nr. 98)⁴⁰</p> <p>Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 2010 (SEV Nr. 209)⁴¹</p> <p>Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 2012 (SEV Nr. 212)⁴²</p>

³² Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

³³ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet (ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 1).

³⁴ Nicht ratifiziert von IE.

³⁵ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

³⁶ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten.

³⁷ 2002/584/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

³⁸ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

³⁹ Nicht ratifiziert durch UK bzw. AT, FI, FR, DE, EL, IE und IT.

⁴⁰ Nicht ratifiziert durch FR, EL, IE und LU.

Europäische Ermittlungsanordnung ⁴³	<p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (SEV Nr. 30)⁴⁴</p> <p>Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1978 (SEV Nr. 99)⁴⁵</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)⁴⁶</p> <p>Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität von 2001 (SEV Nr. 185)⁴⁷</p>
Europäische Sicherstellungsentscheidung und Einziehungsentscheidung ⁴⁸	<p>Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 1990 (SEV Nr. 141)⁴⁹</p> <p>Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005 (SEV Nr. 198)⁵⁰</p>

⁴¹ Nicht ratifiziert durch BE, BU, CZ, HR, EE, EL, IE, FI, FR, HU, IT, IE, LU, MT, PL, PT, SE und SK.

⁴² Nur ratifiziert durch UK und LV, AT und SI.

⁴³ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA-Richtlinie) (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

⁴⁴ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁴⁵ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁴⁶ Nicht ratifiziert durch EL, IT und LU.

⁴⁷ Nicht ratifiziert durch IE und SE.

⁴⁸ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59). Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

⁴⁹ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁵⁰ Nicht ratifiziert durch AT, CZ, EE, FI, IE, LT und LU.

Überstellung von Gefangenen ⁵¹	<p>Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen von 1983 (SEV Nr. 112)⁵²</p> <p>Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 1997 (SEV Nr. 167)⁵³</p> <p>Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 2017 (SEV Nr. 222)⁵⁴</p>
Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) ⁵⁵	Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959
Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁵⁶	Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen von 1970 (SEV Nr. 70) ⁵⁷

⁵¹ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).

⁵² Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁵³ Nicht ratifiziert durch IT, PT und SK.

⁵⁴ Weder durch die Mitgliedstaaten noch durch UK ratifiziert.

⁵⁵ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 32).

⁵⁶ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

⁵⁷ Nicht ratifiziert durch UK bzw. HR, CZ, FI, FR, DE, EL, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT und SK.